OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702768/9/KHa/EP

Datum:
Linz, 8.April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des P L, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. November 2023, GZ: BHVB/923170055791/23, wegen einer Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. November 2023, GZ: BHVB/923170055791/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, eine Geldstrafe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 20 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, er habe es „*als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Runter vom Gas!' unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 07:15 Uhr für aufgelöst erklärt worden war*". Er sei bis 07:55 Uhr am Versammlungsort verblieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine (außerordentliche) Herabsetzung der Strafe.

Begründend führte er zusammengefasst aus, er werde durch das angefochtene Straferkenntnis in dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 13 StGG und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 StGG verletzt. Versammlungen dürften gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 nur aufgelöst werden, wenn diese in Verstoß gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet würden und deren Abhaltung eine drohende Gefahr für die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter darstelle. Im gegenständlichen Fall habe der friedliche Klimaprotest nur kurzfristig zu einer geringfügigen Verkehrsbehinderung geführt und daher jedenfalls keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK dargestellt. Die bei vermeintlichen Übertretungen des Versammlungsgesetzes stets erforderliche grundrechtliche Interessensabwägung müsse im konkreten Fall angesichts des eminenten Interesses der Klimaaktivisten, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem diesbezüglichen Umdenken anzuregen, zu Gunsten der Versammlungsteilnehmer ausschlagen. Die Versammlung sei deshalb zu Unrecht aufgelöst worden. Davon abgesehen seien die Voraussetzungen des rechtfertigenden bzw. zumindest des entschuldigenden Notstands gegeben. Eine

klimabedingte Notstandssituation sei evident; eine sofortige Interventionsnotwendigkeit bezüglich des Klimawandels lasse sich nicht leugnen. Die Folgen des Klimawandels stellten eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Menschen dar. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer Verkehrsbeeinträchtigung resultierten. Klimaproteste wie der gegenständliche stellten aus in der Beschwerde näher dargelegten Gründen auch das schonendste angemessene und geeignetste Mittel dar, um im Klimabereich positive Veränderungen herbeizuführen und klimabedingte Gefahren abzuwenden. Selbst wenn bezüglich des Vorliegens einer Notstandssituation ein Irrtum des Bf vorliegen sollte, beruhe dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit und sei das Verhalten des Bf daher gemäß § 6 VStG gerechtfertigt gewesen. Zur Strafhöhe sei anzumerken, dass österreichische Gerichte das hehre Motiv der Versammlung – nämlich das Anliegen des Klimaschutzes – bereits mehrfach als erheblich strafmildernd gewertet hätten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die den Bf betreffende Verwaltungsstrafsache wurde mit den Verwaltungsstrafsachen zweier weiterer Beschwerdeführer, die ebenfalls an der gegenständlichen Versammlung am 7. Juli 2023 teilgenommen hatten, zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Die mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fand am 26. Februar 2024 statt. Anwesend waren der Bf, die beiden anderen Beschwerdeführer und ein Vertreter der belangten Behörde. Kontrollinspektor G., der bei gegenständlicher Versammlung als Polizeibeamter vor Ort war, wurde als Zeuge einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2024.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf bezieht monatlich ein Nettoeinkommen von etwa 900 Euro, hat kein Vermögen, keine Schulden und keine Sorgepflichten. Er war zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft.

II.2.2. Am Freitag, 7. Juli 2023, blockierte der Bf mit zumindest vier anderen Klimaaktivisten ab etwa 07:00 Uhr in der Früh in 4840 Vöcklabruck auf Höhe der Linzer Straße 98 bei Straßenkilometer 243,365 sämtliche Fahrbahnen der Linzer Straße. Der Bf und vier weitere Aktivisten waren mit je einer Hand an der Fahrbahn festgeklebt. Ihr Ziel war es, „*Aufmerksamkeit zu erregen und die Entscheidungsträger*innen zu Handlungen [Anm.: für den Klimaschutz] zu bewegen sowie auch in der Allgemeinheit Bewusstsein für die dramatische Situation zu schaffen*“.

II.2.3. Der Landespolizeidirektion Oberösterreich war die Versammlung im Vorfeld nicht angezeigt worden.

II.2.4. Um 07:15 Uhr wurde von der belangten Behörde die Auflösung der Versammlung verfügt; der Einsatzkommandant erklärte die Versammlung gegenüber den Aktivisten noch in derselben Minute für aufgelöst. Gleichzeitig forderte er sie auf, die Örtlichkeit unverzüglich zu verlassen. Da der Bf und die anderen festgeklebten Aktivisten der polizeilichen Aufforderung nicht nachkamen, wurde eine Bereitschaftseinheit aus Linz angefordert. Nach deren Eintreffen um etwa 07:50 Uhr wurde nochmals auf die Auflösung der Versammlung gegenüber den Versammlungsteilnehmern hingewiesen, bevor diese schließlich von der Fahrbahn gelöst und weggetragen wurden. Um 08:15 Uhr konnte die Straße für den gesamten Fahrzeugverkehr wieder freigegeben werden.

Ein allenfalls von der Bereitschaftseinheit angefertigtes Video war zum Zeitpunkt der Verhandlung jedenfalls bereits gelöscht und konnte von der belangten Behörde nicht mehr vorgelegt werden.

II.2.5. Die gegenständliche Blockadeaktion fand am letzten Schultag vor den Sommerferien in unmittelbarer Nähe der Don Bosco Schule auf der vielbefahrenen Linzer Straße statt. Aufgrund des Berufs- und Schülerverkehrs ist das Verkehrsaufkommen auf der Linzer Straße an Werktagen außerhalb der Ferien in der Früh besonders hoch. Die gegenständliche Protestaktion hatte daher schon kurz nach ihrem Beginn massive Auswirkungen auf den Frühverkehr. Stau bildete sich nicht nur auf der unmittelbar betroffenen Linzer Straße in beiden Fahrtrichtungen, sondern auch auf der Bahnhofstraße. Die Polizei leitete den Verkehr großräumig um: Der aus Richtung Vöcklabruck kommende Verkehr wurde bei der Leiner-Kreuzung Richtung Regau über die B145 und die Himmelreichkreuzung umgeleitet. Der aus Richtung Attnang-Puchheim kommende Verkehr wurde bereits bei der Eurospar-Kreuzung in Attnang-Puchheim ebenfalls Richtung Regau auf die B145 und über die Himmelreichkreuzung abgeleitet. Die Fahrzeuge, die in Fahrtrichtung Vöcklabruck zwischen der Eurospar-Kreuzung und der Don Bosco Schule bereits im Stau standen, drehten um und fuhren in Richtung Attnang-Puchheim weiter.

Die Verkehrsverzögerungen, die durch die Protestaktion verursacht wurden, hatten bei den Verkehrsteilnehmern ein erhöhtes Aggressionspotential zur Folge, welches der Bf selbst deutlich zu spüren bekam. Schon zu Beginn der Blockadeaktion fuhr der Lenker des unmittelbar vor dem Bf stehenden Volkswagens plötzlich auf diesen zu. Der Bf, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht an der Straße festgeklebt war, wurde vom Kraftfahrzeug erfasst und kam auf der Motorhaube zu liegen. Anstatt abzubremsen, beschleunigte der Fahrzeuglenker sogar noch. Erst nach etwa 20 Metern schaffte es der Bf, vom Fahrzeug abzuspringen.

Weitere potentiell gefährliche Situationen ergaben sich dadurch, dass die Schüler die Schulbusse nicht wie gewohnt unmittelbar vor der Schule verlassen konnten, sondern aufgrund der Blockade gezwungen waren, früher auszusteigen und zu Fuß weiterzugehen, während insbesondere viele der von Attnang-Puchheim kommenden Fahrzeuglenker wendeten, um wieder Richtung Attnang-Puchheim zurückfahren zu können. Zumindest ein Schulbuslenker führte unmittelbar vor den auf der Straße sitzenden Klimaaktivisten ein Wendemanöver durch, bei dem er aufgrund der Fahrzeuglänge beide Fahrbahnen in Anspruch nehmen musste. Darüber hinaus wären Einsatzfahrzeuge bei etwaigen Notfällen durch die Blockade behindert gewesen. So musste auch der Polizeibeamte, der den Einsatz vor Ort leitete, aufgrund des Staugeschehens gegen eine Einbahn fahren, um zum Einsatzort zu gelangen. Zwar waren die Klimaaktivisten bereit, für Krankentransporte bzw. Einsatzfahrzeuge vorübergehend eine Fahrspur freizugeben und ihnen so eine möglichst ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen; sie hatten aber von ihrem Standpunkt aus keinen Überblick über die gesamte Verkehrslage und es war ihnen folglich auch nicht möglich, die Entwicklung der Verkehrssituation zu verfolgen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, der Niederschrift und dem Verhandlungsprotokoll vom 26. Februar 2024.

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Bf stützen sich auf dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zur Versammlungsörtlichkeit und zu den genaueren Umständen der Blockadeaktion sowie zu deren Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse gründen auf der polizeilichen Tagesdokumentation vom 7. Juli 2023 und auf der detaillierten, überzeugenden Aussage des Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Letzterer schilderte auch ausführlich die Verkehrsumleitungsmaßnahmen, die durch die Polizei vorgenommen worden waren.

Den gefährlichen Vorfall zu Beginn der Protestaktion, in dessen Zuge der Bf auf der Motorhaube eines Fahrzeuges zu liegen gekommen war, beschrieb dieser selbst. Der Umstand, dass Einsatzfahrzeuge bei etwaigen Notfällen behindert gewesen wären, ergibt sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen, der schon bei der Anfahrt zum Einsatzort – und somit schon zu Beginn der Blockadeaktion – gegen eine Einbahn fahren musste. Das festgestellte Wendemanöver eines Schulbusses ist auf Bild Nr. 2 der polizeilichen Lichtbildbeilage zu sehen. Die Tatsache, dass die in Richtung Vöcklabruck fahrenden Kraftfahrzeuge umdrehten und in Richtung Attnang-Puchheim zurückfuhren, wurde sowohl vom Bf als auch vom Zeugen dargelegt. Dass der Bf während der (Sitz-)Blockade nicht die Entwicklung der gesamten Verkehrssituation überblicken konnte, wurde von diesem in der mündlichen Verhandlung angesprochen: „*Die andere Fahrtrichtung konnte ich nicht so gut überblicken, weil sich das alles quasi hinter meinem Rücken abgespielt hat.*“.

Die Anordnung der Versammlungsauflösung durch den vor Ort anwesenden Einsatzleiter nach Rücksprache mit der belangten Behörde um 07:15 Uhr ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt worden. Die Feststellung, die Versammlung sei vom Einsatzkommandanten gegenüber den Teilnehmern noch in derselben Minute für aufgelöst erklärt worden, gründet auf der Tagesdokumentation vom 7. Juli 2023, der Anzeige vom 23. Juli 2023 und dem Schreiben der Polizeiinspektion Vöcklabruck vom 19. Oktober 2023 („*Der Anzeigeerstattung ist nichts mehr hinzuzufügen und bleibt vollinhaltlich aufrecht. Um 07:15 Uhr wurde die Versammlung durch die Behörde aufgelöst und dies den Teilnehmern mitgeteilt.*“). Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Tagesdokumentation noch am selben Tag und somit unter dem aktuellen Eindruck des Geschehenen verfasst wurde. Darüber hinaus legte der Zeuge in der mündlichen Verhandlung überzeugend dar, er habe zunächst die belangte Behörde kontaktiert, von der die Versammlungsauflösung um 07:15 Uhr angeordnet worden sei. Daraufhin habe er die Versammlung den Teilnehmern gegenüber für aufgelöst erklärt und sie aufgefordert, unverzüglich die Fahrbahn zu verlassen. Zu diesem Zweck sei er auf beide Fahrbahnen gegangen und habe die Aktivisten persönlich angesprochen. Diese hätten nicht reagiert, weshalb er die Bereitschaftseinheit aus Linz angefordert habe.

Für das erkennende Gericht besteht kein Grund, an dieser lebensnahen, stringenten und logisch nachvollziehbaren Schilderung des Geschehensablaufes zu zweifeln. Auf Nachfrage der Verhandlungsleiterin wurde vom Vertreter der belangten Behörde umgehend bestätigt, er habe dem Polizeibeamten um 07:15 Uhr telefonisch mitgeteilt, dass die Versammlung als aufgelöst zu erklären sei. Weshalb der Zeuge diese Anordnung missachten und ohne triftigen Grund eine Bereitschaftseinheit aus Linz hätte anfordern sollen, ist nicht ersichtlich. Er selbst betonte dementsprechend auch, er habe die Bereitschaftseinheit erst angefordert,

als die Versammlungsteilnehmer die Erklärung der Versammlungsauflösung ignoriert hätten: „*[…] die komm[t] ja nicht umsonst von Linz.*“

Der unter Wahrheitspflicht vernommene Zeuge machte in der mündlichen Verhandlung einen durchwegs um Sachlichkeit bemühten Eindruck. Er hatte als Außenstehender keinen Grund, die Unwahrheit zu sagen bzw. seine Aussage in die eine oder andere Richtung zu gewichten und sich dadurch womöglich der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung gemäß § 289 StGB auszusetzen. Seine Schilderungen waren flüssig; seine Antworten erfolgten spontan, genau und überzeugend.

Zwar wirkte auch der Bf bemüht, die Ereignisse richtig und detailgetreu wiederzugeben; er räumte aber selbst ein, er habe „*die gesamte Situation, insbesondere zu Beginn, [als] sehr hektisch und chaotisch empfunden*“. Seine Angabe, er könne sich „*noch erinnern, dass […] einmal von den Polizeibeamten die Versammlung als aufgelöst erklärt wurde*“, relativierte er kurz darauf wie folgt: *„[I]ch kann jetzt nicht mehr genau sagen, ob ich die Worte ‚Die Versammlung ist aufgelöst‘ tatsächlich von den anwesenden Polizeibeamten wahrnehmen konnte oder ob dies im Zuge des Gespräches des Legal Observers mit den Polizeibeamten gefallen ist.“*

Mit dieser Aussage vermochte der Bf an der Überzeugung des erkennenden Gerichts, dass der Einsatzkommandant die Versammlung gegenüber den Versammlungsteilnehmern um 07:15 Uhr für aufgelöst erklärt hat, nichts zu ändern. In Anbetracht der obigen Ausführungen steht für das erkennende Gericht fest, dass die Versammlungsauflösung gegenüber den Versammlungsteilnehmern ordnungsgemäß ausgesprochen wurde.

Resümierend steht für das erkennende Gericht in Zusammenschau der dargelegten Umstände fest, dass der Einsatzkommandant die Versammlung nach dem Telefonat mit der belangten Behörde um 07:15 Uhr für aufgelöst erklärt hatte. Dem Bf gelang es mit seinem Vorbringen jedoch nicht, den schlüssigen, lebensnahen Schilderungen des um Sachlichkeit bemühten Zeugen – die vom Behördenvertreter zumindest im Hinblick auf die behördliche Anordnung der Versammlungsauflösung um 07:15 Uhr bestätigt wurden – erfolgreich entgegenzutreten und das erkennende Gericht von seinen Zweifeln an der ordnungsgemäßen Versammlungsauflösung um 07:15 Uhr zu überzeugen.

III. Rechtslage:

III.1. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 idF. BGBl. III Nr. 30/1998, haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen,

einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Gemäß Abs. 2 par. cit. darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß Art. 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, haben die österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

III.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs. 1 und 17 par. cit.) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Ebenso ist gemäß Abs. 2 par. cit. die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Gemäß Abs. 2 par. cit. kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

- Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
- Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ und
- unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung von der Polizei um 07:15 Uhr für aufgelöst erklärt. Der Bf kam der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen, nicht nach, sondern ließ sich von Polizeibeamten von der Fahrbahn loslösen und wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 VersG ist somit erfüllt.

Dem Vorbringen des Bf, die Versammlung sei nicht auf die Art und Weise aufgelöst worden, wie er das kenne („*Erst in dem Zeitpunkt, als die Bereitschaftseinheit aus Linz gekommen ist, wurde dann […] die Versammlung in einer Art und Weise für aufgelöst erklärt, wie ich dies auch von anderen derartigen Aktionen kenne. […] Konkret ist mir jedoch in Erinnerung, dass die Versammlung jedenfalls nach Eintreffen der Bereitschaftseinheit aus Linz ordnungsgemäß aufgelöst wurde, nämlich in der Art und Weise, dass wir persönlich angesprochen wurden und uns auch eine Frist gesetzt wurde, innerhalb der wir den Versammlungsort verlassen sollen.*“), ist entgegenzuhalten, dass für eine ordnungsgemäße Versammlungsauflösung weder die Setzung einer Frist zum Verlassen des Versammlungsortes erforderlich ist noch die Ansprache eines jeden einzelnen Teilnehmers. Eine pauschale, gegenüber sämtlichen Versammlungsteilnehmern ausgesprochene Erklärung, die Versammlung sei aufgelöst und der Versammlungsort sei unverzüglich zu verlassen, ist für eine ordnungsgemäße Versammlungsauflösung im Sinne des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ausreichend.

IV.2. Das Versammlungsgesetz 1953 enthält keine spezielle Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt).

Der Bf hat nicht erfolgreich dargetan, dass ihn kein Verschulden treffen würde. Es fällt ihm zumindest Fahrlässigkeit zur Last, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.3. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004,

98/01/0213) bleibt zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war. Diesbezüglich war von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse vorzunehmen und zu prüfen, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, fand die gegenständliche Versammlung am letzten Tag vor den Sommerferien zur Stoßzeit in der Nähe einer Schule auf der vielbefahrenen Linzer Straße statt, wobei der dadurch ausgelöste Verkehrsstau nicht nur diese, sondern etwa auch die Bahnhofsstraße betraf. Besonders zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass der Behörde aufgrund der Unterlassung einer Versammlungsanzeige keine Möglichkeit geboten wurde, im Vorfeld Vorkehrungen – wie beispielsweise Umleitungen des Straßenverkehrs – zu treffen, um bei der Abhaltung der Versammlung die Verkehrssituation zu entspannen und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung gering zu halten. Schon kurz nach Blockadebeginn in der Linzer Straße entstanden daher massive Behinderungen des Frühverkehrs, die einen die öffentliche Ordnung bzw. Sicherheit bedrohenden Charakter im Sinne des § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 annahmen. Entgegen der Behauptung des Bf lag damit keinesfalls eine nur „geringfügige Verkehrsbehinderung“ vor. Auch der Verweis des Bf auf die nur „kurzfristige“ Verkehrsbehinderung ist nicht zielführend. Der Bf und die anderen Klimaaktivisten, die an der Fahrbahn angeklebt waren, konnten erst nach Eintreffen der Bereitschaftseinheit aus Linz – und somit erst nach einer knappen Stunde – von der Straße gelöst und weggetragen werden. Die Linzer Straße konnte erst um 08:15 Uhr wieder für den gesamten Fahrzeugverkehr freigegeben werden.

Für die einschreitenden Sicherheitskräfte stellte sich die Verkehrssituation nach den oben geschilderten Gegebenheiten schon kurz nach Beginn der Klebeaktion als derart angespannt dar, dass bei einem Andauern der Versammlung von einer weiteren Anspannung der Lage ausgegangen werden konnte.

Wie festgestellt, ergaben sich potentiell gefährliche Situationen zum einen aus dem erhöhten Aggressionspotential der Fahrzeuglenker – der Bf wurde sogar angefahren und kam auf der Motorhaube eines Volkswagens zu liegen – und zum anderen aus der Tatsache, dass die Blockade geeignet war, Einsatzkräfte bei einem etwaigen Notfall zu behindern. Zwar waren die Aktivisten bereit, die Fahrbahn für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen oder Krankentransporten freizugeben; wie sich aus den Feststellungen ergibt, hatten sie von ihrem Standpunkt aus aber keinen Überblick über das – nicht nur in ihrem Aufenthaltsbereich, sondern auch andernorts – verdichtete Verkehrsgeschehen. Es war ihnen demnach nicht möglich, etwaige weiter entfernt im Stau stehende bzw. von den weiträumigen

Umleitungsmaßnahmen betroffene Einsatzfahrzeuge wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Potentiell gefährliche Situationen konnten insofern jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle außerdem, dass das Bilden einer Rettungsgasse gemäß §§ 46 f. StVO lediglich auf Autobahnen und Autostraßen auf Richtungsfahrbahnen mit mindestens zwei Fahrstreifen verpflichtend ist; bei der Linzer Straße handelt es sich allerdings um keine derartige Straße. Auf dem gegenständlichen Straßenzug befindliche Einsatzfahrzeuge wären demnach gleichermaßen vom durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen. Darüber hinaus hatten auch sie die Umleitungsmaßnahmen in Kauf zu nehmen. Davon abgesehen konnten die per Schulbussen ankommenden Schüler nicht wie gewohnt unmittelbar vor der Schule aussteigen, sondern waren aufgrund der Blockade gezwungen, früher auszusteigen und zu Fuß weiterzugehen, während von Fahrzeuglenkern Wendemanöver auf der Fahrbahn durchgeführt wurden und zumindest ein Schulbus ein fahrbahnübergreifendes Wendemanöver auf der Linzer Straße vorzunehmen hatte.

Resümierend hatte die Auflösung der in Rede stehenden unangemeldeten Versammlung, die am letzten Schultag vor den Sommerferien zur Stoßzeit auf einer Hauptverkehrsstraße stattfand und eine massive Beeinträchtigung des Morgenverkehrs zur Folge hatte, das Ziel, die in Folge der Blockadeaktion entstandenen potentiell gefährlichen Situationen zu beenden, die weiträumigen Umleitungsmaßnahmen aufzuheben und den Verkehrsfluss auf der Linzer Straße wiederherzustellen. Die Versammlungsauflösung diente damit gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 iVm. Art. 11 Abs. 2 EMRK dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Der Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 berufen.

IV.4. Zum Vorbringen des Bf, sein Verhalten sei gemäß § 6 VStG durch rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand straflos, ist Folgendes auszuführen:

Die Ansicht des Bf, sein Verhalten sei wegen Vorliegens einer Notstandssituation gerechtfertigt bzw. entschuldigt gewesen, wird vom erkennenden Gericht nicht geteilt. Voraussetzung, um sich auf einen rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand berufen zu können, ist die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen. Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und insbesondere Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen

Straße. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses Mittel unmittelbar etwas ändern würde – es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel aus Sicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb sich der Bf weder auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand noch auf einen Putativnotstand erfolgreich berufen kann.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage einzugehen, ob ein Klimanotstand vorliegt, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

IV.5. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt gemäß §§ 14 Abs. 1 iVm. 19 Versammlungsgesetz 1953 720 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Bei der Strafbemessung waren die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie die Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen.

In Zusammenschau dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage und 20 Stunden, als tat- und schuldangemessen. Eine Strafe in dieser Höhe war jedenfalls notwendig, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

IV.6. (Eventual-)Anträge auf Verfahrenseinstellung, Ausspruch einer Ermahnung bzw. außerordentliche Strafmilderung:

Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 6 par. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 und Z 6 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichem Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 kann von einem geringen Verschulden des Bf, der an der Fahrbahn festgeklebt war und sich weigerte, die Blockadeörtlichkeit nach Auflösung der Versammlung zu verlassen, nicht gesprochen werden. Von einer bloß geringfügigen Schuld ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt die Tat des Bf jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. Z 6 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Auch die vom Bf beantragte außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung einerseits, dass in der betreffenden Strafnorm eine Mindeststrafe normiert ist, und andererseits ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe. Beide Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall nicht erfüllt.

IV.7. Resümierend war der Verstoß gegen die in § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 normierte Verpflichtung, den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung sogleich zu verlassen, strafbar. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage und 20 Stunden, war als tat- und schuldangemessen zu bestätigen.

IV.8. Kostenausspruch

Die Beschwerde war abzuweisen, weshalb dem Bf für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20 Euro – das sind 20 % der verhängten Strafe – aufzuerlegen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas